



Landkreis
Heidenheim

Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Per Mail

Kling Consult GmbH
Herrn Thomas Wiegand
Mörikestraße 19
89077 Ulm

**Landratsamt Heidenheim
Wald- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde**

Benedikt Sokolowski
Tel. 07321 321-1323
Fax 07321 321-551371
b.sokolowski@landkreis-
heidenheim.de

Az. 31-33 Sok

10.12.2021

Dienstgebäude
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Haus C, 2. OG, Raum C 215

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

**B-Plan „Schlossblick“ in Giengen-Burgberg
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

Sehr geehrter Herr Wiegand,

nachfolgend die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zum o. g. B-Plan.

Artenschutz:

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die vor allem im Westen durch Feldgehölze, Streuobst und gärtnerisch genutzte Bereiche ergänzt werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde faunistische Erfassungen der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Geeignete Reptilienhabitate konnten nicht ermittelt werden.

Feldlerche

Die vogelkundliche Untersuchung wurde lediglich an zwei Terminen (17.05. und 08.06.) durchgeführt, obwohl 5-6 Begehungen vorgesehen waren. Dieses führt zu einer eingeschränkten Aussagekraft, da z. B. die Balzphase der früh brütenden Arten zu diesem Zeitpunkt beinahe abgeschlossen ist. Um die faunistischen Kartierungen 2020 zum Abschluss bringen zu können, kann – wie telefonisch mit der UNB abgestimmt – alternativ zu einer Kartierung in 2021 eine Worst-Case-Betrachtung der Avifauna (Gehölz- und Offenlandbrüter) vorgenommen werden. Hierbei muss angenommen werden, dass die Gehölze sowie die landwirtschaftlichen Flächen von allen dort potentiell vorkommenden Arten optimal genutzt und hierfür entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Bei einer Worst-Case-Betrachtung wird von 4 BP / 10 ha ausgegangen, die betroffene Fläche hat eine Größe von etwa 5 ha (bebaubare Fläche inkl. Kulissenwirkung zukünftiger baulicher Anlagen und Gehölze).

Hierzu sei angemerkt, dass auch eine Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, wenn diese durch Lärm, Kulissenwirkungen oder sonstige Störungen beeinträchtigt werden. **Damit sind zwei Feldlerchenbrutpaare auszugleichen.**

Laut Umweltbericht vom 27.08.2021 soll die Feldlerche über einen **Kleeacker** ausgeglichen werden. Es muss sich um eine Mischung ohne Grasanteil (zertifiziertes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 13) handeln. Es sind Saatlücken anzulegen. Ab Ende Juli ist eine Mahd uneingeschränkt möglich. Die Fläche muss spätestens nach fünf Jahren umgebrochen und neu angelegt werden. **Pro Paar** müssen **mind. 0,5 ha** zur Verfügung stehen.

In der saP vom 09.04.2021 (S. 4) wird als CEF-Maßnahme für die zwei Feldlerchenbrutpaare jeweils 1.000 m² Buntbrachestreifen als Ausgleich vorgeschlagen, diese Angaben sind zu korrigieren.

Für die CEF-Maßnahmen (Feldlerche) sind die Flurstücke 2796 und 2549 vorgesehen.

Flurstück 2549 (Hürben) wird von der UNB nicht akzeptiert, da dieses aufgrund der Kulissenwirkung durch den Wald und den Strommasten sowie die Wege ungeeignet ist.

Flurstück 2796 (Hürben) wird von der UNB akzeptiert, jedoch ist die Kulissenwirkung durch das bereits bestehende Gebäude (inkl. Gehölzbestand), die Wege und der Gehölze an der Straße zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss außerhalb der Meideabstände liegen (s. Tab. 1). Maßnahmen für die Feldlerchen sollen einen Abstand von mindestens 100 m zueinander aufweisen.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist durch ein Monitoring nachzuweisen. Wenn die Bau- und Feldfreimachung der betroffenen potentiellen Brutreviere im Jahr 2021 erfolgt, müssen die CEF-Maßnahmen ihre ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz spätestens zum Brutbeginn im Frühjahr 2022 (15.03.) erfüllen. Für die Brache ist eine aus regional-typischen Wildpflanzen bestehende artenreiche Saatgutmischung (zertifizierte Herkunft) aus dem entsprechenden Naturraum (Ursprungsgebiet 13) zu verwenden. Es ist eine Mischung aus 60 % Kulturarten zu wählen, welche im ersten Jahr zur Blüte kommen und zu 40 % aus Wildarten, die in den Folgejahren dominieren. Alternativ kann auch eine Selbstbegrünung durch natürliche Sukzession erfolgen. So kann das Samenpotential im Boden genutzt werden. Dazu wird die Fläche im zeitigen Frühjahr (vor dem 15.03.) gemäht, das Mahdgut abgeräumt und eine flache Bodenbearbeitung vorgenommen. Die Ackerbrache ist locker, mager, niedrigwüchsig und lichtdurchlässig anzulegen. Von daher ist auf eine niedrige Ansaatstärke von max. 1-2 g/m² zu achten. Spätestens alle fünf Jahre hat schrittweise eine Neuanlage im Spätherbst zu erfolgen. Bei aufkommender Gehölz-Sukzession darf die Brache abschnittsweise (höchstens 50%) im zeitigen Frühjahr (vor dem 15.03.) gemäht werden. Das Mahdgut ist abzufahren. Die Düngung jeglicher Art, der Pestizideinsatz und die Nutzung als Lagerplatz sind unzulässig. Das Befahren der Fläche ist nur im Zusammenhang mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen erlaubt, jedoch nicht während der Brut- und Aufzuchtphase der Feldlerche zwischen dem 15.03. und 31.07. Die Entfernung zwischen unterschiedlichen Brachestreifen muss mindestens 100 m bis 200 m betragen. Die Fläche ist durch Holzpfeile zu kennzeichnen. Optimal ist eine mehrjährige Brache (5 Jahre). Es sollte keine Mahd erfolgen, da dadurch die Gefahr einer Vergrasung der Fläche erhöht wird. Eine Lage parallel zu angrenzenden Feldwegen ist aufgrund der Prädatorennutzung zu vermeiden.

Weitere Vogelarten

Für Haus- und Feldsperling, Dorngrasmücke, Goldammer und Grünspecht sind Hecke und Streuobstwiese ein bedeutendes Nahrungs- und Bruthabitat. Diese Struktur sollte weiter durch die

Nachpflanzung und Pflege von Hochstammobstbäumen verbessert werden. Eine weitere Optimierung ließe sich durch das Aufhängen von drei Vogelkästen (26 und 32 mm Fluglochweite) für Feld- und Haussperling erreichen. Eine Lagerung von Maschinen oder Baumaterial in diesem Gebiet hat zu unterbleiben.

Fledermäuse

Aufgrund der Nachweishäufigkeit von *Plecotus* (Braunes Langohr) kann ein Quartier in unmittelbarer Nähe angenommen werden (Baumhöhlenquartiere in der Streuobstwiese). Hier sollten in der Streuobstwiese drei Fledermauskästen (Rundkästen vom Typ Strobel oder Schwegler-Rundkästen) aufgehängt werden. Durch die Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen würden die Langohren profitieren und andere Fledermausarten (Jagdbiotop).

Eine Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten bzw. die Zerstörung deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist strengstens untersagt (§ 44 BNatSchG). Von daher darf eine Baufeldfreimachung (V1) ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (Baubeginn im Winterquartier) erfolgen. Nach der Baufeldfreimachung müssen die Arbeiten jedoch bei Vorhaben im/am Offenland kontinuierlich fortgesetzt werden, um die Ansiedlung von Offenlandbrütern bzw. den Kulisseneffekt auf deren Brutstätten effektiv verhindern zu können. Sollte eine Baufeldfreimachung im oben genannten Zeitraum nicht möglich sein, so ist umgehend Rücksprache mit der UNB zu halten.

Bei der Vermeidungsmaßnahme V3 ist insekten- und fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung im gesamten Neubaugebiet zu installieren. Eine Aufhellung der Streuobstwiese und der Hecke (Jagdbiotop und Leitstruktur) ist zu vermeiden. An dieser Stelle wird auch auf den geplanten § 41a des BNatSchG verwiesen, der am 01.03.2022 in Kraft tritt.

Die CEF-Maßnahme muss im Zuge des BPlan-Verfahrens neu angelegt werden. Bereits vorhandene Ökokontomaßnahmen oder schon vorher bestehende Flächen können grundsätzlich nicht als artenschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden (d. h. CEF-Maßnahmen müssen grundsätzlich speziell für das konkrete Vorhaben angelegt werden; ÖVKO 2010). Gleichzeitig können bereits angelegte CEF-Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr als Ökokontomaßnahme anerkannt werden, da hierfür die Freiwilligkeit fehlt.

Eingriffsregelung:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, weshalb ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt wurde. Laut Umweltbericht beträgt das Kompensationsdefizit für die Schutzgüter insgesamt 38.305 m² (bayrisches Modell), anhand von Pflanzgeboten können 11.728 m² intern ausgeglichen werden. Somit müssen **26.577 m²** mit **externe Maßnahmen** ausgeglichen werden. Als externe Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) werden die Flurstücke 2796 und 2549 Gemarkung Hürben, als Kleeacker eingesät. Um von UNB anerkannt zu werden, ist auf diesen Flächen ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ganzjährig unzulässig. Gleiches gilt für die Nutzung als Lagerfläche. Die Kleeesaat erfolgt auf ca. 2,7 ha, es wird der Faktor 1,0 angenommen und damit ein Wert von **27.000 m²** erreicht. Somit kann der Eingriff als ausgeglichen gewertet werden.

Bei der Vermeidungsmaßnahme V5 sind ausschließlich standorttypische heimische Pflanzen zu verwenden. Gleiches gilt für die Pflanzgebote und -bindungen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut der Herkunftsregion Schwäbische Alb (UG 13) zu verwenden. Die Hecke ist alle 10-15 Jahre in Abschnitten ausschließlich im Zeitraum 01.10. bis 28.02. auf den Stock zu setzen. Totholz ist in der Hecke zu belassen, Schnittgut ist hingegen abzufahren. Bei Obstbäumen ist ein Erziehungschnitt im 2.-10. Jahr, danach regelmäßig Pflegeschnitte erforderlich. Alte Obstsorten sind zu bevorzugen, zumindest müssen jedoch regionale Sorten verwendet werden.

Sollte durch Veränderungen an der Weilerstraße das Landschaftsschutzgebiet (Lone- und Hürbetal; Nr. 1.35.073) auf der gegenüberliegenden Straßenseite betroffen sein, so ist vorab Rücksprache mit der UNB zu halten.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, für eine Zustimmung müssen jedoch die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche final geklärt werden.

Vorläufige Auflagen und Nebenbestimmungen

1. Eine Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten bzw. die Zerstörung deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist strengstens untersagt (§ 44 BNatSchG). Von daher darf eine Baufeldfreimachung (V1) ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (Baubeginn im Winterquartier) erfolgen. Nach der Baufeldfreimachung müssen die Arbeiten jedoch bei Vorhaben im/am Offenland kontinuierlich fortgesetzt werden, um die Ansiedlung von Offenlandbrütern bzw. den Kulisseneffekt auf deren Brutstätten effektiv verhindern zu können. Die CEF-Maßnahmen müssen zwingend vor Baubeginn (zu Beginn des Brutzeitraumes) fertiggestellt und durch Feldlerche und Wiesenschafstelze nutzbar sein. Sollte eine Baufeldfreimachung im oben genannten Zeitraum nicht möglich sein, so ist umgehend Rücksprache mit der UNB zu halten.
2. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Vorkommensgebiet „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“ für autochthones Gehölzgut bzw. das Ursprungsgebiet „Schwäbische Alb“ für autochthones Saatgut) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig. Hecken sind mind. 2 reihig anzulegen.
3. Die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind bei einem Baubeginn im Jahr 2022 bis spätestens 31.03.2022 umzusetzen.
4. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind vor der Bebauung fertig umzusetzen und die Umsetzung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG in einem Bericht inkl. Fotodokumentation festzuhalten. Dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert spätestens einen Monat nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.
5. Die Meideabstände sind bei der Anlage der CEF-Maßnahme zu beachten. Es dürfen nur vorher mit der UNB abgestimmte Flächen als CEF-Maßnahme genutzt werden. Hier wurde das Flurstück 2796 ausgewählt. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze auf den ausgewählten Flurstücken ist die artspezifische Kulissenwirkung zu beachten.

Meideabstände:	
160 m zu Wald	60 m zu Einzelhäusern
120 m zu Gehölzgruppen (1-3 ha)	50 m zu Einzelbäumen
120 m zu Siedlungsändern	50 m zu starkbefahrenen Straßen
80 m zu Strommasten und -leitungen	25 m zu asphaltierten Straßen, Feldwege (keine Graswege)

6. Eine Anerkennung der Ausgleichsflächen A1 und A2 durch die UNB ist nur möglich, wenn generell keine Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen. Die Maßnahme ist im Umweltbericht anzupassen. Zudem darf die Fläche nicht als Lagerstätte genutzt werden und muss außerhalb von Kulissen liegen.
7. Die ökologische Funktion und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sind mittels eines dreijährigen Monitorings fachgutachterlich zu prüfen. Das Monitoring ist ab dem zweiten Jahr nach Baubeginn nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim ist jeweils bis spätestens zum 31.09. desselben Jahres, in dem das Monitoring durchgeführt wurde, ein jährlicher Monitoring-Bericht vorzulegen. Bei Bedarf hat der Bericht auch Vorschläge zur Verbesserung oder Erweiterung der CEF-Maßnahmen zu enthalten. Falls anhand des Monitorings festgestellt werden sollte, dass die ökologische Funktion der Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt ist, können von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim weitergehende Maßnahmen auferlegt werden.
8. Falls die Fläche für die CEF-Maßnahmen im Eigentum der Gemeinde ist, ist die Vorlage eines Nachweises einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim mindestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen. Sollten die CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen auf Flächen Dritter erfolgen, sind diese dinglich zu sichern (Grundbucheintrag). Die rechtliche Sicherung der Flächen ist mit der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum Umsetzungsbeginn der Maßnahmen abzuschließen.
9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
10. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 BNatSchG ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) mit den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 KompVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen. Hierunter fallen die Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme.
11. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird dem Vorhabenträger die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO

auferlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu beantragen, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde direkt im Anschluss anzuzeigen.

12. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.
13. Die Beleuchtung (V3) ist – wie beschrieben – insektenfreundlich zu gestalten. Zur Verminderung des schädlichen Einflusses auf die Umwelt, insbesondere auf die Insektenwelt, sind Natrium-Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit geringem Blauanteil) zu verwenden. Die Gehäuse der Lampen sind so zu wählen, dass keine Insekten eindringen können und eine Abschirmung (Abstrahlung nach unten) besteht. Eine Aufhellung der Streuobstwiese und der Hecke (Jagdbiotop und Leitstruktur) ist zu vermeiden.
14. Der Baubeginn des Vorhabens ist spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung spätestens nach einem Monat bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Hinweise

15. Für Haus- und Feldsperling, Dorngrasmücke, Goldammer und Grünspecht sind Hecke und Streuobstwiese ein bedeutendes Nahrungs- und Bruthabitat. Diese Struktur sollte weiter durch die Nachpflanzung und Pflege von Hochstammobstbäumen verbessert werden. Eine weitere Optimierung ließe sich durch das Aufhängen von drei Vogelkästen (26 und 32 mm Fluglochweite) für Feld- und Haussperling erreichen. Eine Lagerung von Maschinen oder Baumaterial in diesem Gebiet hat zu unterbleiben.
16. Aufgrund der Nachweishäufigkeit von Plecotus (Braunes Langohr) kann ein Quartier in unmittelbarer Nähe angenommen werden (Baumhöhlenquartiere in der Streuobstwiese). Hier sollten in der Streuobstwiese drei Fledermauskästen (Rundkästen vom Typ Strobel oder Schwegler-Rundkästen) aufgehängt werden. Durch die Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen würden die Langohren profitieren und andere Fledermausarten (Jagdbiotop).
17. Die CEF-Maßnahme muss im Zuge des BPlan-Verfahrens neu angelegt werden. Bereits vorhandene Ökokontomaßnahmen oder schon vorher bestehende Flächen können grundsätzlich nicht als artenschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden (d. h. CEF-Maßnahmen müssen grundsätzlich speziell für das konkrete Vorhaben angelegt werden; ÖVKO 2010).

Mit freundlichen Grüßen

Sokolowski

